Bundesrat Drucksache 28/88

25.01.88
Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften an den ab 1. Januar 1988 geltenden Gemeinsamen Zolltarif, dessen Nomenklatur und Warenschema das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren - Harmonisiertes System - vom 14. Juni 1983 zugrunde liegt, und Rechtsvereinfachung durch Übernahme von Verordnungsvorschriften in das Umsatzsteuergesetz.

Ausdehnung der Regelung über den Ausfuhrnachweis für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren auf das mit Wirkung vom 1. Januar 1988 für Warenbeförderungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern eingeführte gemeinsame Versandverfahren sowie Anpassung des Begriffs des nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers an die ab 1. Januar 1987 geltende Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft.

B. Lösung

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung ist aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die umsatzsteuerliche Belastung unternehmerischer Leistungen unverändert bleibt.

Bundesrat Drucksache 28/88

25.01.88
Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Januar 1988

121 (43) - 522 10 - Um 72/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

H. Kohl

Verordnung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Vom . Februar 1988

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird von der Bundesregierung,

auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 18 Abs. 8 und 9 sowie des § 26 Abs. 2 wird vom Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   "b) für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021.21 und 9021.29 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021.19 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;".

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Zitat "(aus Nr. 89.01 B I und aus Nr. 89.02 des Zolltarifs)" durch das Zitat "(aus Positionen 89.01 und 89.02, aus Unterposition 8903 9210, aus Position 89.04 und aus Unterposition 8906 0091 des Zolltarifs)" ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird das Zitat "(Nr. 89.01 A des Zolltarifs)" durch das Zitat "(Unterposition 8906 0010 des Zolltarifs)" ersetzt.

3. Die Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird wie folgt gefaßt:

"Anlage
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

L i s t e

der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position Unterposition)
1	Lebende Tiere, und zwar	
	a) Pferde einschließlich reinrassiger Zuchttiere, ausgenommen Wildpferde,	aus Position 01.01
	b) Maultiere und Maulesel,	aus Position 01.01
	c) Hausrinder einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.02
	d) Hausschweine einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.03
	e) Hausschafe einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.04
	f) Hausziegen einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.04
	g) Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner),	Position 01.05
	h) Hauskaninchen,	aus Position 01.06
	i) Haustauben,	aus Position 01.06
	j) Bienen	aus Position 01.06
	k) ausgebildete Blindenführhunde	aus Position 01.06
2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Kapitel 2

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 3
4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig	aus Kapitel 4
5	Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar	
	a) Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel	aus Position 05.04
	b) rohe Bettfedern und Daunen,	aus Position 05.05
	c) rohe Knochen	aus Position 05.06
6	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	Position 06.01
7	Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel	Position 06.02
8	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 06.03
9	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 06.04
10	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, und zwar	
	a) Kartoffeln, frisch oder gekühlt,	Position 07.01
	b) Tomaten, frisch oder gekühlt,	Position 07.02
	c) Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt,	Position 07.03

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
	d) Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt,	Position 07.04
	e) Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt,	Position 07.05
	f) Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt,	Position 07.06
	g) Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt,	Position 07.07
	h) Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt,	Position 07.08
	i) anderes Gemüse, frisch oder gekühlt,	Position 07.09
	j) Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren,	Position 07.10
	k) Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet,	Position 07.11
	l) Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet,	Position 07.12
	m) trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert,	Position 07.13
	n) Topinambur	aus Position 07.14
11	Genießbare Früchte	Positionen 08.01 bis 08.13
12	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Kapitel 9

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
13	Getreide	Kapitel 10
14	Müllereierzeugnisse, und zwar	
	a) Mehl von Getreide,	Positionen 11.01 und 11.02
	b) Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide,	Position 11.03
	c) Getreidekörner, anders bearbeitet; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Position 11.04
15	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Position 11.05
16	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von Früchten	aus Position 11.06
17	Stärke	aus Position 11.08
18	Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon	Positionen 12.01 bis 12.08
19	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	Position 12.09
20	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)	Position 12.10
21	Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee	aus Position 12.11
22	Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange, und Zuckerrohr	aus Position 12.12

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
23	Stroh und Spreu von Getreide sowie Futter	Positionen 12.13 und 12.14
24	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Unterposition 1302.20
25	Korbweiden, ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet; Schilf und Binsen, roh, weder gespalten noch sonst bearbeitet	aus Position 14.01
26	Genießbare tierische und planzliche Fette und Öle, auch verarbeitet, und zwar	
	a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett,	aus Position 15.01
	b) Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen,	aus Position 15.02
	c) Oleomargarin,	aus Position 15.03
	d) fette pflanzliche Öle und pflanzliche Fette sowie deren Fraktionen, auch raffiniert,	aus Positionen 15.07 bis 15.15
	e) tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs),	aus Position 15.16
	f) Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle, ausgenommen Form- und Trennöle	aus Position 15.17
27	Bienenwachs, roh	aus Position 15.21

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
28	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbargemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 16
29	Zucker und Zuckerwaren	Kapitel 17
30	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Positionen 18.05 und 18.06
31	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Kapitel 19
32	Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte	Positionen 20.01 bis 20.08
33	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	Kapitel 21
34	Wasser, ausgenommen - Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, - Heilwasser und - Wasserdampf	aus Unterposition 2201 9000
35	Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) von mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses	aus Position 22.02
36	Speiseessig	Position 22.09
37	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	Kapitel 23

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
38	Tabakpflanzen und Tabakblätter, grün oder luftgetrocknet, nicht weiterbearbeitet; Abfälle hiervon	aus Position 24.01
39	Speisesalz, nicht in wäßriger Lösung	aus Position 25.01
40	a) Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate,	Unterposition 2836.10
	b) Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	Unterposition 2836.30
41	D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen	Unterpositionen 2905.44 und 3823.60
42	Essigsäure	Unterposition 2915.21
43	Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins	aus Unterposition 2925 1100
44	Fütterungsarzneimittel, die den Vorschriften des § 56 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes entsprechen	aus Positionen 30.03 und 30.04
45	Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	aus Position 31.01
46	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch	aus Unterposition 3302 1000
47	Gelatine	aus Position 35.03
48	Holz, und zwar	
	a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen,	Unterposition 4401.10

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
	b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt,	Unterposition 4401.30
	c) Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet,	Position 44.03
	d) Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	aus Unterpositionen 4404.10 und 4404.20
49	Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes - mit Ausnahme der Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind, sowie der Drucke, die für die Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden oder die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen -, und zwar	
	a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (ausgenommen kartonierte, gebundene oder als Sammelbände zusammengefaßte periodische Druckschriften, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Positionen 49.01 97.05 und 97.06
	b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Position 49.02
	c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,	aus Position 49.03
	d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,	aus Position 49.04

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
	e) kartographische Erzeugnisse aller Art einschließlich Wandkarten, topographischer Pläne und Globen, gedruckt,	aus Position 49.05
	f) Briefmarken und dergleichen (z.B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe und freigestempelte Briefumschläge) als Sammlungsstücke	aus Positionen 49.07 und 97.04
50	Wolle, roh, nicht bearbeitet	aus Unterpositionen 5101.11 und 5101.19
51	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	Position 87.13
52	Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen, und zwar	
	a) künstliche Gelenke, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterposition 9021.11
	b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgischer Gürtel und Bandagen, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterposition 9021.19
	c) Prothesen, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29 und 9021.30
	d) Schwerhörigengeräte, Herzschrittmacher und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder	

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
	am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus, ausgenommen Teile und Zubehör	Unterpositionen 9021.40 und 9021.50, aus Unterposition 9021.90
53	Kunstgegenstände, und zwar	
	a) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke,	Position 97.01
	b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke,	Position 97.02
	c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	Position 97.03
54	Sammlungsstücke,	
	a) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art,	aus Position 97.05
	b) von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert,	aus Position 97.05
	c) von münzkundlichem Wert, und zwar	
	aa) kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papiernotgeld,	aus Position 97.05
	bb) Münzen aus unedlen Metallen,	aus Position 97.05
	cc) Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Lieferung, den Eigenverbrauch oder die Einfuhr dieser Gegenstände mehr als 250 vom Hundert des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt	aus Positionen 71.18, 97.05 und 97.06"

Artikel 2

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2461), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   "An die Stelle dieser Bestätigung tritt bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) oder bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG 1987 Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

   a) eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, oder

   b) eine Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungszollstelle im Außengebiet."

2. Die Überschrift "Zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes" vor § 26 wird gestrichen,

3. Die §§ 26 bis 28 werden aufgehoben.

4. § 51 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Erhebungsgebiet noch in einem Zollfreigebiet einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den . Februar 1988

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeines

Durch diese Verordnung werden auf Grund der Ermächtigungen in § 6 Abs. 4, § 18 Abs. 8 und 9 sowie § 26 Abs. 1 und 2 UStG das Umsatzsteuergesetz (UStG) und die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) geändert. Ihr vorrangiger Zweck ist es, die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, an den ab 1. Januar 1988 geltenden neuen Gemeinsamen Zolltarif anzupassen.

Diese Anpassungen sind erforderlich, weil durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarit (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Warennomenklatur ("Kombinierte Nomenklatur") eingeführt worden ist, die den Erfordernissen sowohl des Gemeinsamen Zolltarifs als auch der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft genügt. Die Kombinierte Nomenklatur ist der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 als Anhang I angefügt (vgl. ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 7 ff.). Sie bildet nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (a.a.O.) zusammen mit den Zollsätzen, den festgelegten anderen Angaben und dem im Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) oder anderen Gemeinschaftsregelungen enthaltenen zolltariflichen Maßnahmen den Gemeinsamen Zolltarif i.S. des Art. 9 des EWG-Vertrags.

Grundlage der Kombinierten Nomenklatur und damit des neuen Gemeinsamen Zolltarifs sind das am 1. Juni 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren - Harmonisiertes System - vom 14. Juni 1983 (BGBl. 1986 II S. 1068 ff.) und das Änderungsprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und

Codierung der Waren vom 24. Juni 1986 (BGBl. II S. 1079 f.). Nach Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1067) gelten das Übereinkommen vom 14. Juni 1983 und das Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986 für das Schema des Zolltarifs. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat das Übereinkommen vom 14. Juni 1983 und das Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986 durch Beschluß 87/367/EWG vom 7. April 1987 (ABl. EG Nr. L 198 vom 20. Juli 1987, S. 1) im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Er hat außerdem bekanntgegeben, daß das Übereinkommen vom 14. Juni 1983 für die Gemeinschaft am 1. Januar 1988 in Kraft tritt (ABl. EG Nr. L 277 vom 30. September 1987, S. 40). Die Nomenklatur des Harmonisierten Systems ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden (vgl. ABl. EG Nr. L 198 vom 20. Juli 1987, S. 13 ff.).

Der ab 1. Januar 1988 geltende neue Gemeinsame Zolltarif weicht in seiner Nomenklatur erheblich von dem bisherigen Zolltarif ab. An die Stelle des alphanumerischen Codes tritt ein numerischer Code mit vier bis acht Stellen. Das Warenschema ist geändert worden und in seiner Gliederung wesentlich umfangreicher als bisher. Gleichzeitig ist damit auch der Inhalt zahlreicher Warenpositionen verändert worden. Außerdem sind zahlreiche Warenbezeichnungen geändert und zusätzliche Warenbegriffe aufgenommen worden.

Zur Anpassung an den neuen Gemeinsamen Zolltarif werden § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b UStG und die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG neu gefaßt und die Nummern 1 und 4 in § 8 Abs. 1 UStG geändert.

Die Änderungen haben keine materiell-rechtlichen Auswirkungen. Die sachlichen Anwendungsbereiche des § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4 UStG ändern sich durch die Hinweise auf Positionen und Unterpositionen des neuen Gemeinsamen Zolltarifs nicht. Auch die in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Gegenstände werden in ihrem begrifflichen Inhalt und Umfang durch die Anpassung an die Positionen und Unterpositionen des neuen Gemeinsamen Zolltarifs und insbesondere durch die Übernahme neuer zolltariflicher Warenbegriffe nicht verändert.

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden zugleich die §§ 26 bis 28 UStDV aufgehoben. Ihr Inhalt wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung in die Neufassung der Anlage des Umsatzsteuergesetzes aufgenommen. Eine besondere Anpassung des § 28 UStDV an den neuen Gemeinsamen Zolltarif wird dadurch entbehrlich.

Vom 1. Januar 1988 an gilt für Warenbeförderungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern (Republik Österreich, Republik Finnland, Republik Island, Königreich Norwegen, Königreich Schweden und Schweizerische Eidgenossenschaft einschließlich Fürstentum Liechtenstein) das gemeinsame Versandverfahren. Es beruht auf dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 vom 13. August 1987, S. 1 ff.) genehmigten Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren. Seine Einführung macht es notwendig, die in § 9 Nr. 4 Satz 2 UStDV getroffene Regelung für den Ausfuhrnachweis im gemeinschaftlichen Versandverfahren auf das gemeinsame Versandverfahren auszudehnen.

Darüber hinaus wird § 51 Abs. 3 Satz 1 UStDV, der den Begriff des nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers für die Besteuerung im Abzugsverfahren abgrenzt, an die durch Artikel 14 Nr. 2 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 (BGBl. I S. 2436) getroffene Neuregelung der Organschaft in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG angepaßt.

Die Änderungen sind aufkommensneutral.

Die Verordnung muß ebenso wie der neue Gemeinsame Zolltarif und das neue gemeinsame Versandverfahren am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen weder dem Bund noch den Ländern und Gemeinden zusätzliche Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht; denn die Verordnung enthält neben der Ausdehnung einer Vereinfachungsregelung keine sachlichen Änderungen und beeinflußt nicht die Höhe der umsatzsteuerlichen Belastung unternehmerischer Leistungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

In § 4 Nr. 14 Satz 4 UStG wird der Buchstabe b an den neuen Gemeinsamen Zolltarif angepaßt und zu diesem Zweck neu gefaßt. Der bisherige Klammerzusatz hinter den Worten "kieferorthopädischen Apparaten" wird durch entsprechende Klammerzusätze hinter dem Wort "Zahnprothesen" und den Worten "kieferorthopädischen Apparaten" ersetzt, die Hinweise auf die zutreffenden Unterpositionen des neuen Gemeinsamen Zolltarifs enthalten.

Nummer 2

In § 8 Abs. 1 UStG werden die Nummern 1 und 4 an den neuen Gemeinsamen Zolltarif angepaßt. Dazu werden die Klammerzusätze am Schluß der Nummer 1 und hinter dem Wort "Kriegsschiffen" in der Nummer 4, die Hinweise auf den Zolltarif enthalten, geändert.

Nummer 3

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände auf 7 v.H.

Die dem Umatzsteuergesetz als Anlage angefügte "Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände" wird an den neuen Gemeinsamen Zolltarif angepaßt. Sie muß dazu neu gefaßt

werden. Die Änderungen des Warenschemas des Zolltarifs sowie insbesondere die Änderungen der einzelnen Zolltarifpositionen und der Warenbegriffe erfordern, daß die Anlage des Umsatzsteuergesetzes über den bisherigen Umfang hinaus gegliedert wird.

Nachfolgend werden die Nummern der bisherigen Anlage des Umsatzsteuergesetzes denen der Neufassung dieser Anlage gegenübergestellt.

Bisherige Anlage	Neufassung der Anlage
Nr. 1 Buchstaben a bis c	Nr. 1 Buchstaben a bis k
" 2 bis 9	" 2 bis 9
" 10	" 10 Buchstaben a bis m
	" 10 Buchstabe n
" 11	" 11
" 12	" 12
" 13	" 13
" 14	" 14 Buchstaben a bis c und
	" 16
" 15	" 15
" 16	" 17
" 17	" 18
" 18 Buchstabe a	" 19, 20 und 22
" 18 Buchstabe b	" 21
" 18 Buchstabe c	" 23
" 18 Buchstabe d	" 24
" 19	" 25
" 20	" 26 Buchstaben a bis f
" 21 Buchstaben a bis f	" 27
" 22	" 28
" 23	" 29
" 24	" 30
" 25	" 31
" 26	" 32
" 27	" 33
" 28	" 34
" 29	

Bisherige Anlage	Neufassung der Anlage
" 30	" 35
" 31	" 36
" 32	" 37
" 33	" 38
" 34	" 39
" 35	" 40 und 41
" 36	" 42
" 37	" 43
" 38	" 44
" 39	" 45
" 40	" 46
" 41	" 47
" 42 Buchstaben a bis d	" 48 Buchstaben a bis d
" 43 Buchstaben a bis f	" 49 Buchstaben a bis f
" 44	" 50
" 45	" 51
" 46 Buchstabe a	" 52 Buchstaben a und c
" 46 Buchstabe b	" 52 Buchstabe d
" 46 Buchstabe c	" 52 Buchstabe b
" 47	" 53 Buchstaben a bis c und " 54 Buchstaben a bis c

In die Nummer 34 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes wird der bisherige § 26 UStDV, der den Begriff des begünstigten Wassers näher abgrenzt, unverändert übernommen.

Der bisherige § 27 UStDV, der die Umsatzsteuerermäßigung für die Umsätze von Teilen und Zubehör für Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen ausschließt, wird inhaltlich unverändert in die Nummer 52 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes übernommen.

Der bisherige § 28 UStDV, der den Begriff der Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert (Sammlermünzen) näher abgrenzt, wird in die Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstaben cc der Anlage des Umsatzsteuergesetzes übernommen.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Durch die Neufassung des § 9 Nr. 4 Satz 2 UStDV wird die Regelung für den Ausfuhrnachweis im gemeinschaftlichen Versandverfahren auf das für die Warenbeförderungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern eingeführte neue gemeinsame Versandverfahren ausgedehnt. Diese Erweiterung der Regelung des Ausfuhrnachweises ist sachlich geboten, weil beide Versandverfahren von den Zollbehörden nach den gleichen Grundsätzen abgewickelt werden.

Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da die §§ 26 bis 28 UStDV aufgehoben werden, entfällt auch die Überschrift für diese Vorschriften.

Nummer 3

Die §§ 26 bis 28 UStDV, die nähere Bestimmungen zur Abgrenzung der Begriffe "Wasser", "Körperersatzstücke", "orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen" sowie "Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert" enthalten, werden inhaltlich unverändert in die Anlage des Umsatzsteuergesetzes (Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände) übernommen und deshalb aufgehoben. Siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der durch die Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vorgenommenen Aufhebung der grenzüberschreitenden Organschaft erforderlich ist. Die Neufassung des § 51 Abs. 3 Satz 1 UStDV stellt klar, daß eine Organgesellschaft für sich allein nicht mehr die Ansässigkeit eines Unternehmers im Erhebungsgebiet begründen kann.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Bundesrat **Drucksache** 28/88 **(Beschluß)**
26.02.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946